

Die Negierung dieses Prinzips gegenüber der DDR durch die westdeutsche und amerikanische Regierung, wie sie z. B. in der sog. Hallstein-Doktrin zum Ausdruck kommt, ist die Grundlage für das mit schwerstem Terror verbundene System der Grenzprovokationen, in das der Angeklagte Franz einbezogen war.

Soweit der Angeklagte im Zusammenwirken mit anderen Westberliner Terroristen und im Auftrage der Wagner- oder Liebiggruppen Bürger der DDR durch die eigens dazu erbauten Tunnel nach Westberlin schleuste, stellen diese Handlungen Verbrechen gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG dar, da diese Gruppen Agentenorganisationen im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind, die einen Kampf gegen die DDR führen. Das trifft auch auf den Fall der Ausschleusung seiner Verlobten zu. Wenn auch der Angeklagte zunächst von sich aus an Wagner herantrat, so erfolgte die unmittelbare Durchführung dieser Aktion im Auftrage dieser Terrororganisation und im auftragsgemäßen Zusammenwirken mit Mitgliedern dieser Gruppe, so mit dem vom Obersten Gericht verurteilten Terroristen Harry Seidel.

Die für dieses Verbrechen auszusprechende Einzelstrafe war gemäß § 73 StGB aus § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG zu entnehmen, der die schwerste Strafe androht. Der Senat erkannte insoweit auf eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

Der Angeklagte hat sich weiterhin eines fortgesetzten Spionageverbrechens (§ 14 StEG) im schweren Fall (§ 24 Abs. 2 Buchst. a StEG) in Tateinheit mit fortgesetzter Verleitung zum Verlassen der DDR (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG) schuldig gemacht, indem er seit 1963 als angeworbener Agent und seit 1965 als gewerbsmäßiger Mitarbeiter des US-Geheimdienstes Westberliner Bürger und Organisationen bespitzelte, um weitere Möglichkeiten für deren Einbeziehung in die gegen die DDR gerichtete subversive Tätigkeit des US-Geheimdienstes zu erkunden, und es unternahm, Bürger der DDR für die Spionagetätigkeit anzuwerben, sowie nachrichtendienstliche Hilfsmittel an im Gebiet der DDR tätige Agenten übermittelte. Dabei wird bereits die Entgegennahme von Spionageaufträgen durch den Angeklagten als angeworbenen und bezahlten Agenten vom Unternehmenstatbestand der Spionage erfaßt. Der Angeklagte hat aber darüber hinaus eine erhebliche Intensität bei der Ausführung der ihm erteilten Aufträge entwickelt, wobei er sich von seiner feindlichen Einstellung gegen die DDR, von seinem Streben, auf verbrecherische Art zu Geld zu kommen, sowie von Abenteuerlust leiten ließ. Dabei rechtfertigt die Gesamtheit der Tatumstände und der darin zum Ausdruck kommende hohe Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit die Anwendung des schweren Falles der Spionage im Sinne des § 24 StEG.

Der Verteidigung ist zwar zuzustimmen, daß an die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung hohe Anforderungen zu stellen sind. Sie geht jedoch mit ihrer Auffassung fehl, daß im vorliegenden Fall die für die Anwendung des § 24 StEG geforderten Voraussetzungen nicht vorlägen. Der Angeklagte Franz hat sich aus eigenem Entschluß und insbesondere auf Grund seiner feindlichen Einstellung gegenüber der DDR mehrmals dem amerikanischen Geheimdienst angeboten und sich von vornherein bereit erklärt und mit dem Vorsatz anwerben lassen, die staatsfeindlichen Bestrebungen dieses Geheimdienstes nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Vorzeichen hat er mehrere Jahre ohne Bedenken und Hemmungen zahlreiche Spionageaufträge entgegengenommen und ausgeführt, wobei er sich zunächst einer intensiven und auf die Erfüllung spezieller Aufträge gerichteten Ausbildung als Spion unterzog. Er bemühte sich nach besten Kräften um die Anwerbung weiterer Agenten,

wobei er sich vor allem auf frühere Bekannte und Freunde konzentrierte. Dem Ziel der Agentenanwerbung diente entgegen der Auffassung der Verteidigung auch die Bespitzelung und Charakterisierung von Mitgliedern Westberliner Terrororganisationen. Zum Zwecke der Anwerbung zu der gegen die DDR gerichteten Spionagetätigkeit und zur Übermittlung von Spionagematerialien an andere Agenten drang der Angeklagte in zahlreichen Fällen widerrechtlich unter Benutzung gefälschter Personaldokumente in die DDR ein, legte „Tote Briefkästen“ an und berichtete über das Kontrollsystem der Grenzsicherungsorgane und über Truppenbewegungen.

Im Zusammenhang mit seiner Spionagetätigkeit für den US-Geheimdienst bereitete der Angeklagte umfangreiche Schleusungsaktionen vor, die unter mißbräuchlicher Verwendung von amerikanischen Militärfahrzeugen sowie Uniformen und Pässen der US-Armee durchgeführt und durch Angehörige der amerikanischen Armee abgesichert werden sollten.

Die Anwerbung des Angeklagten Franz durch den amerikanischen Geheimdienst zeigt, daß sich dieser — wie die Beweisaufnahme ergab — gewerbsmäßiger Menschenhändler und terroristischer Grenzverletzer zur Vorbereitung eines mit modernsten Massenvernichtungsmitteln geführten Aggressionskrieges gegen die DDR bedient. Franz wurde letztlich deshalb als amerikanischer Spionageagent verpflichtet, weil er auf Grund seiner Zugehörigkeit zu verschiedenen Westberliner Terroristengruppen und seiner Beteiligung an der gewaltsamen Zerstörung von Grenzsicherungsanlagen und seines bewaffneten Eindringens in die DDR als besonders „geeignet“ erschien.

Dadurch wird erneut der enge Zusammenhang bestätigt, der zwischen den vom amerikanischen Geheimdienst und vom Bundesnachrichtendienst unterstützten und organisierten Provokationen gegen die Staatsgrenze der DDR und der von diesen Institutionen ausgehenden Spionagetätigkeit, in die der Angeklagte Franz als angeworbener und bezahlter Agent fest eingegliedert war, besteht. Nach internationaler Staatenpraxis und allgemeiner völkerrechtlicher Auffassung ist Spionage eine Tätigkeit, die von dem betroffenen Staat nach nationalem Strafrecht mit der gebotenen Strenge geahndet wird. Darüber hinaus ist Spionage, die systematisch zu Aggressionszwecken organisiert wird, wie gegenüber der DDR vom US-Geheimdienst und Bundesnachrichtendienst, auch ein schweres internationales Verbrechen, weil sie Bestandteil der Politik des verdeckten Krieges und damit der Vorbereitung der offenen Aggression ist.

Die Bestrafung solcher auf Aggressionsvorbereitungen gerichteten Spionage, wie sie in diesem Prozeß zur Aburteilung steht, ist somit nicht nur ein souveränes Recht der DDR, sondern zugleich auch ihre internationale völkerrechtliche Pflicht.

Das Verhalten des Angeklagten Franz erfüllt tateinheitlich mit fortgesetzter Spionage im schweren Fall den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Die hierfür auszusprechende Einzelstrafe war dem § 24 StEG zu entnehmen, der die schwerste Strafe androht. Der Senat erkannte auf 13 Jahre Zuchthaus.

Die beiden Handlungskomplexe stehen miteinander in Tateinheit gemäß § 74 StGB. Der Senat erkannte auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen sind im hohen Maße gesellschaftsgefährlich, so daß ihn eine hohe Strafe treffen mußte. Er hat aus bewußter Feindschaft gegen die DDR über einen Zeitraum von mehreren Jahren schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und gegen die friedliche, sozialistische Entwicklung in der DDR begangen. Er war sich voll be-